



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 . . .	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachau bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

**130 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kuhnenwald-Huhngrund“
(N 6507-305)**

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 42 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Lebach, Gemarkungen Gresaubach und Steinbach, und in der Gemeinde Schmelz, Gemarkung Limbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Lebach und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A215 Uhu (*Bubo bubo*)**A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)****A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

und der Zugvogelarten und ihrer Lebensräume:

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)****A233 Wendehals (*Jynx torquilla*)****A300 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus naturnahen Buchen-Eichen-Beständen, magerem Grünland, Gebüsch, Hochstaudenfluren, offenen Flächen eines Melaphyr-Steinbruchs sowie dem Saubach und seinen Zuflüssen als naturnahes Fließgewässer, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3**Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 1 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung innerhalb bestehender Dauergrünlandflächen unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 1,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und der Maßgabe, dass, ausgenommen Nadelholzbestände, eine plenterartige Nutzung (Einzelstammnutzung) im Uferrandstreifen (beiderseits 10 m) und eine femelschlagartige Nutzung (gruppenweise Nutzung) in den übrigen Waldbereichen erfolgt,
5. Jagd, ausgenommen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kirrungen oder Ablenkungsfütterungen; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise; § 3 Absatz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.
6. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
7. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden,
8. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter

Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,

9. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
10. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. Januar; die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug,
11. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,
12. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
13. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahr- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,
2. auf Dauergrünlandflächen die Ausbringung von Düngemitteln unter Beachtung des § 4 Absatz 1 Nr. 3.

§ 4**Unzulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. Pestizide anzuwenden sowie organischen Flüssigdünger (einschließlich Klärschlamm) auszubringen und Wanderschafherden zu pferchen,
4. Aufforstungen vorzunehmen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraft-

räder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,

7. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
9. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist unzulässig:

1. die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli auf den Grundstücken der Gemarkung Gresaubach, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 57, 22/1, 23/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1 und 46/14.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden,

Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ vom 2. Mai 1988 (Amtsbl. S. 441) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Januar 2016	Nr. 1
------	--	-------

Kuhnenwald-Huhngrund (N 6507-305)

Berichtigung vom 07.12.2015

(Karte ersetzen)

Verlagerung von Veröffentlichungsinhalten von Amtsblatt Teil II in Teil I

Neues Unternehmen für Satz, Korrektur, Druck und Vertrieb des Amtsblattes ab 30. Dezember 2015

Durch das Gesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 932) werden Inhalte, die bisher im Amtsblatt Teil II veröffentlicht wurden, in das Amtsblatt Teil I verlagert. Somit werden zukünftig unter anderem der Krankenhausplan, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse der Landesverwaltung sowie alle Stellenausschreibungen der Landesverwaltung und Bekanntmachungen in Bezug auf Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide in ausschließlich elektronischer Form in Teil I veröffentlicht. Eine vollständige Auflistung der zukünftigen Inhalte des Amtsblattes Teil I finden Sie im § 3 Absatz 2 des Amtsblattgesetzes.

Veröffentlichungen, die bisher unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Teil II des Amtsblattes veröffentlicht wurden, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Arbeiten für Satz, Korrektur, Druck, informationstechnische Aufbereitung und Vertrieb des Amtsblattes erfolgten bisher durch die Saarländische Druckerei und Verlag GmbH und die juris GmbH. Ab dem Jahr 2016 werden diese Arbeiten zukünftig durch TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH und die juris GmbH durchgeführt. Auf der letzten Seite finden Sie die angepassten Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 in Kraft und schlagen sich erstmals in der neuen Amtsblattausgabe des Teil I und Teil II vom 14. Januar 2016 nieder.

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 8. Dezember 2015	3
Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301). Vom 9. Dezember 2015	3
Berichtigung der Verordnung vom 4. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 7. Dezember 2015	6
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304. Vom 21. Dezember 2015	8
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis. Vom 18. Dezember 2015	15
Berichtigung der Verordnung vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) Vom 9. Dezember 2015	17
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2016. Vom 23. Dezember 2015	17
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2015/2016. Vom 23. Dezember 2015	18
Verordnung über die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den Berufen Erzieherin oder Erzieher sowie Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger. Vom 18. Dezember 2015	19
Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Vom 1. Januar 2016	19
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS). Vom 30. November 2015	23

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum (FRL-Breitband). Vom 22. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main, Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna. Vom 14. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main, Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri. Vom 14. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 22. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung der Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz	25
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz. Vom 5. Januar 2016	26

**3 Berichtigung der Verordnung
vom 4. November 2015 über das Naturschutzgebiet
„Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305)**

Vom 7. Dezember 2015

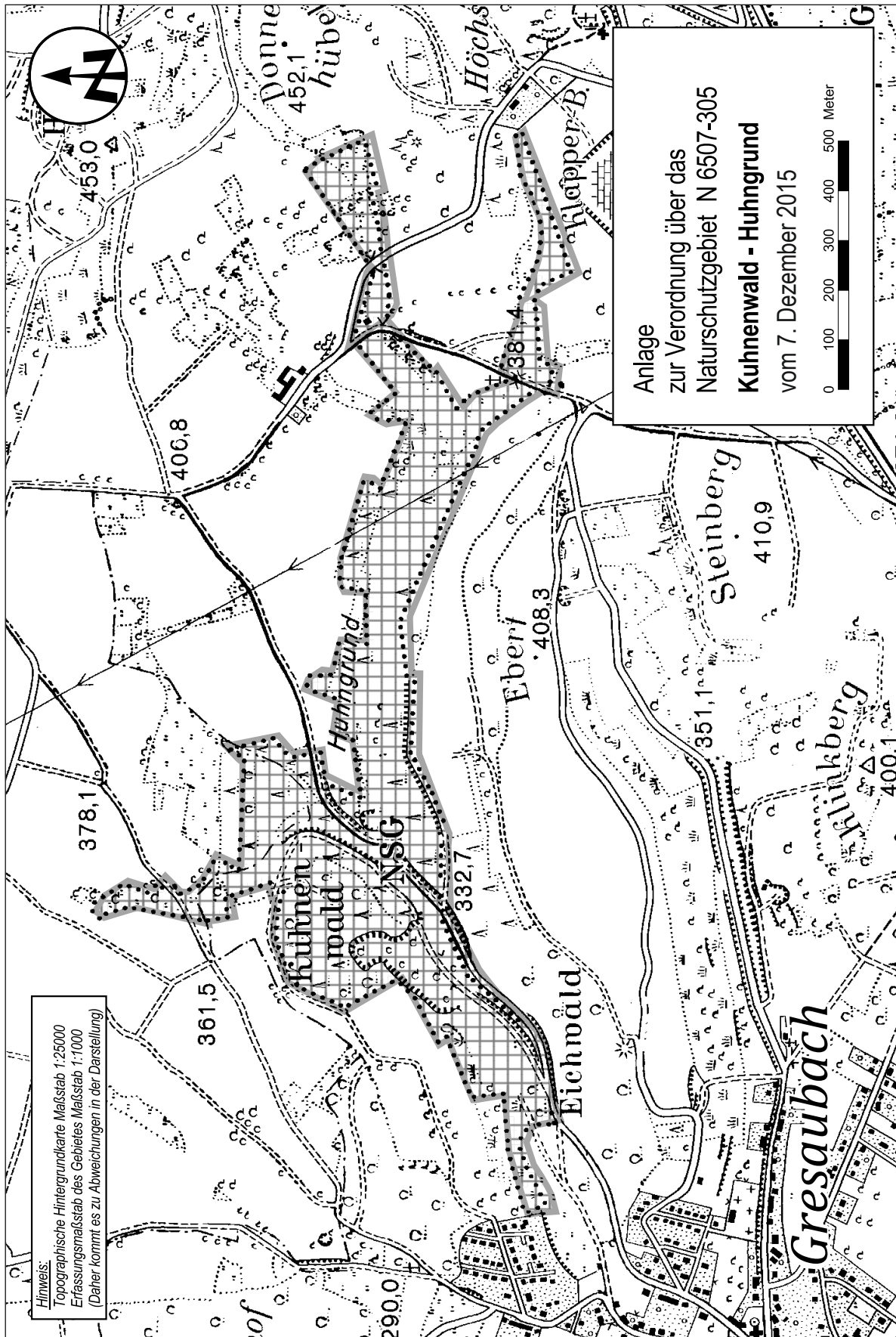
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305) vom 4. November 2015 (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, S. 838) wird wie folgt geändert:

Die Übersichtskarte wird durch die anliegende Übersichtskarte ersetzt.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019.	886
Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019	886
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019	965
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	966
Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019	967

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019	969
Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)	969

A. Amtliche Texte

Verordnungen

219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

für einen Einpersonenhaushalt	15.000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.000 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.000 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

§ 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50% übersteigt.

§ 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.

§ 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

Seiten 887-943 nicht relevant

gen Naturschutzgebietes „Südlicher Klap-
perberg – Im Schachen“ Oberflächen- und
Grundwasser ein oder abzuleiten.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach-
und Dauergrünlandflächen umzubereiten;
dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflä-
chen im Sinne des Art. 46 der Verordnung
(EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember
2013 (L 347/608),“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort
„mähen“ ein Komma und die Wörter „es sei
denn, der Managementplan legt einzel-
fallbezogene Änderungen fest“ und ein Komma einge-
fügt.

Artikel 84

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305)
vom 4. November 2015 (Amtsbl. I S. 838)
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Brutvogelarten und
ihrer Lebensräume“ durch die Wörter „der Brut-,
Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vo-
gelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ er-
setzt und die Wörter „der Zugvogelarten und ihrer
Lebensräume“ durch die Wörter „der gefährdeten
Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogel-
schutzrichtlinie und ihrer Lebensräume“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Jagd und
zu diesem Zweck auch die Errichtung von an
die Landschaft angepassten Hochsitzen in ein-
facher Holzbauweise sowie die Unterhaltung
bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die
Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne
Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebens-
raumtypen soweit der günstige Erhaltungszu-
stand nicht beeinträchtigt wird,“.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. Freilauf
von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im
jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. Septem-
ber bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur
Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der
Weideführung oder um Diensthunde im Ein-
satz, soweit erforderlich, handelt,“.
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „in der Zeit
vom 1. Oktober bis 14. Januar; die Befristung
gilt nicht bei Gefahr im Verzug,“ ersetzt durch
die Wörter „in der Zeit vom 1. Oktober bis
28. Februar.“

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
- bei geschlossenen Waldbeständen für Ver-
kehrssicherungsmaßnahmen an klassifizier-
ten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebau-
ung,
- für die Unterhaltung und Instandsetzung
von Forstwirtschaftswegen,

soweit erhebliche Störungen oder sonstige Be-
einträchtigungen besonders geschützter Tierar-
ten ausgeschlossen werden können.“

- d) In Nummer 12 werden die Wörter „nach § 20
des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes
vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch
die Wörter „nach § 8 des Saarländischen
Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018
(Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen
über die bestehende Art und den erforderlichen
Umfang hinaus trocken zu legen, einschließ-
lich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Brach-
und Dauergrünlandflächen umzubereiten;
dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflä-
chen im Sinne des Art. 46 der Verordnung
(EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013
(L 347/608),“.

Artikel 85

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Ostertal“ (N 6509-301)
vom 1. Februar 2017 (Amtsbl. I S. 194)
wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Frei-
lauf von Hunden, sofern es sich um Jagd-
hunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom
1. September bis zum 31. Januar sowie ganz-
jährig zur Nachsuche, um Hütehunde im
Rahmen der Weideführung oder um Dienst-
hunde im Einsatz, soweit erforderlich, han-
delt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen
Freilauf von Hunden in Sichtweite und im
tatsächlichen Einwirkungsbereich der Hal-
ter oder Aufsichtspersonen,“.
 - bb) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch
das Wort „Naturraum“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 11 werden die Wörter „zur Zu-
stimmung“ durch die Wörter „oder der von
ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 14 werden die Wörter „nach
§ 20 des Saarländischen Denkmalschutzge-
setzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“
durch die Wörter „nach § 8 des Saarländi-
schen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni
2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wör-
ter „in den Gewässerrandstreifen“ durch die
Wörter „in den nach Wasserhaushaltsgesetz
definierten Gewässerrandstreifen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die Kirtung ausschließt.“ angefügt.

Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

221 **Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019**

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

**§ 2
Verteilung auf die Gemeindeverbände**

- (1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt
 - 1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
 - 2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

**§ 3
Verfahren**

- (1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag aus-zuzahlen.
- (2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

- (1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.
- (2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon